

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 4.

Düsseldorf, Samstag den 29. Januar

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 7, 8 und Nr. 4 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 2. Februar d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 37, Stück 10, 12 und 13 des Reichsgesetzblatts, Stück 2 der Gesetzsammlung 37, Eheschließung russischer Untertanen 37, Bildung von Provinzialverbänden zur Versorgungsregelung betreffend lebendes Vieh 38, Verbot der Benutzung v. v. Handmühlmühlen 39, Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken 39, Kollekten 39, 40, 42, Einreichung der Anerkennnisse über Kriegseleistungen 40, Mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit 40, Arbeitszeit in Lumpen-Reisereien 41, Verbot des Verkaufs von Rußbäumen 42, Baukasse des Kanalbauamts Wesel 42, Beitrag zur Kasse der Ärztekammer 42.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar“.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

81. Das zu Berlin am 18. Januar 1916 ausgegebene 10. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5022. Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgeetze vom 15. Juli 1909. Vom 14. Januar 1916.

Nr. 5023. Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5024. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5025. Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5026. Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5027. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. Januar 1916.

82. Das zu Berlin am 22. Januar 1916 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5030. Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5031. Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im Jahre 1915/16. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5032. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 15. Januar 1916.

83. Das zu Berlin am 22. Januar 1916 ausgegebene 13. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5033. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316). Vom 21. Januar 1916.

Nr. 5034. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 22. Januar 1916.

Nr. 5035. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 22. Januar 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

84. Das zu Berlin am 18. Januar 1916 ausgegebene 2. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11482. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der weiteren Durchführung der Meliorationsarbeiten an der unteren Rega und am Kampersee. Vom 2. Januar 1916.

Nr. 11483. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1915 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 15. Januar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

85. Da die zurzeit bestehende Grenzsperrung für die Eheschließung im Inlande sich aufhaltender russischer Untertanen Schwierigkeiten und Mißstände zur Folge

hat, die im öffentlichen Interesse unerwünscht sind, will ich hiermit auf Grund des Art. 43 § 4 Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die russischen Staatsangehörigen bis auf weiteres allgemein von der Beibringung des in Art. 43 § 2 a. a. D. für die Geschließung vorgeschriebenen Zeugnisses ihres Heimatstaates befreien. Einer Befreiung im einzelnen Falle bedarf es daher fernerhin nicht mehr.

Ich erlaube, diesen Erlaß durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Januar 1916. I e 3845.

Der Minister des Innern. gez. v. Loebeil.

An den Herrn Oberpräsidenten von Berlin und sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

86. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Abjages und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbands zusammenzuschließen.

§ 2.

Dem Verbands gehören an:

1) alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;

2) die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3) Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,

4) Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,

der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbands-

selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

§ 4.

Kinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist,

oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt,

oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungs Erlaubnis zu erteilen.

§ 5.

Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Kinder Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6.

Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7.

Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwider handelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Breitenbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Schdow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern. v. Loebeil.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

87. Bekanntmachung.

Mit Ermächtigung des stellvertretenden General-
kommandos des VII. Armeekorps und des Herrn
Kommandanten der Festung Wesel bestimme ich auf
Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 für den Befehlsbereich des
VII. Armeekorps und der Festung Wesel folgendes:

§ 1.

Die Benutzung von Handschrotmühlen zum Schrotten
von Getreide ist verboten. Auch der Handel mit
Handschrotmühlen und ihr Verkauf ist nicht gestattet.

88. Nachstehend bringe ich die vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern auf Grund der
Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. in der Zeit vom 2. bis 8. Januar 1916 genehmigten öffentlichen
Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken zur öffentlichen Kenntnis, soweit sie für
den Regierungsbezirk Düsseldorf in Frage kommen.

§ 2.
Die Landräte und Oberbürgermeister werden er-
mächtigt, Ausnahmen von dem Verbote zuzulassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der eingangs
erwähnten Gesetzesbestimmung sowie des Gesetzes vom
11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestraft, sofern
nicht nach den allgemeinen Bestimmungen eine höhere
Strafe verwirkt ist.

Düsseldorf, den 25. Januar 1916. Mob. 1012.
Der Regierungs-Präsident Dr. Kruse.

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
1. Sammlungen:				
1	Ausschuß des Verbandes der deutschen Juden, Berlin	Zum Besten der kriegsge- schädigten Juden, besonders derjenigen in Elsaß-Lothringen	Jüdische Kriegsfürsorge für Elsaß-Lothringen in Straßburg	Bis 31. März 1916, Preußen.
2	Berein „Seemanns- Erholungsheim“ E. V., Berlin	Zum Besten des Seemanns- erholungsheims in Klein- Machnow	Der Verein	Bis 30. Juni 1916, Preußen.
3	Hilfswerk für Palästina, Berlin	Zum Besten der notleidenden jüdischen Bevölkerung in Palästina	Der Verein	Bis 30. April 1916, Preußen. Verlänge- rung einer bereits er- teilten Erlaubnis.
4	„Nationalzeitung“, Berlin	Beschaffung von Weihnacht- siegeln für das bulgarische Heer	Der Verlag	Bis 15. Januar 1916, Preußen. Verlänge- rung einer bereits er- teilten Erlaubnis.
2. Vertriebe von Gegenständen:				
a. Postkarten.				
1	Reichsverband zur Unter- stützung deutscher Vete- ranen, Berlin	Unterstützung nicht invalider Veteranen	Der Verband	Bis 31. Mai 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Er- laubnis.
b. Wandsprüche.				
2	Schadrack, Karoline, Berlin	Zugunsten des Reichsverbandes deutscher Veteranen	Der Reichsverband deutscher Veteranen	Bis 31. März 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Er- laubnis.

Düsseldorf, den 18. Januar 1916.

I Ca 479.

Der Regierungs-Präsident.

89. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom
10. v. Mts. (Amtsbl. Stück 51 Nr. 1179) betr. Ab-
haltung einer Kollekte zu Gunsten des St. Kamillus-
hauses in Heidhausen b. Werden bringe ich hiermit zur

öffentlichen Kenntnis, daß mit der Ein Sammlung der Kollekte weiter beauftragt sind: Franz Sanders aus Geseke, Josef Wolhage aus Orefeld, Heinrich Gatzweiler aus Orefeld, Jakob Rockers aus Düsseldorf, Franz Hopp aus Düsseldorf, Peter Debel aus Lechenich, F. Zimmermann aus Soest.

Düsseldorf, den 19. Januar 1916. I Ca 387.

Der Regierungs-Präsident.

90. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 30. v. Mts. B. Nr. 498 der Josefs-Gesellschaft e. V. für Heilung, Pflege und gewerbliche Ausbildung krüppelhafter Personen in Bigge i. W. die Erlaubnis erteilt, zum Besten ihrer Zwecke in dem Jahre 1916 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt: H. Hohmeyer aus Giershagen, Engelbert Tirten aus Niederembt b. Bedburg, Luise Rassenberg aus Köln, Stoltgasse 6, Johann Kemm aus Köln, Krummer Büchel 13, August Huberz aus Köln, Neufferstraße 46/48, Josef Ohlen aus Köln, Niedrigstr. 4, Hubert Helsenstein aus Köln, Neufferstr. 296, Hubert Recht aus Köln, Christinastr. 54, Heinrich Slickers aus Düsseldorf, Degerstr. 28, Friedrich Schmitz aus Tiefenbach (Hunsrück), Heinrich Kronenberg aus Schleiden (Eifel), Hermann Josef Bierz aus Rövenich, Kreis Guskirchen, Wilhelm Boeck aus Zülpich, Kreis Guskirchen, Wilhelm Bondorf aus Dortmund, Bernard Dalenbrink aus Delde, Friedrich Borstthove aus Ibbenbüren.

Düsseldorf, den 19. Januar 1916. I Ca 408.

Der Regierungs-Präsident.

91. Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) werden die Inhaber der von mir bis zum 3. Dezember 1915 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes (Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage) für das Kontingent Preußen, soweit sie Leistungen aus den Monaten August bis einschließlich Dezember 1914, sowie Januar bis einschließlich April 1915 betreffen, hiermit aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen des Bezirks (für die Stadt Düsseldorf: königliche Regierungshauptkasse hier) vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf.

Düsseldorf, den 24. Januar 1916. I G 463.

Der Regierungs-Präsident.

92. Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) werden die Inhaber der von mir bis zum 25. August 1915 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse für Leistungen nach § 3, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes (Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage) für das Kontingent Preußen, soweit sie Leistungen aus den Monaten: September, Oktober,

November und Dezember 1914, sowie Januar bis einschl. Juni 1915 betreffen, hiermit aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen des Bezirks (für die Stadt Düsseldorf: königliche Regierungshauptkasse hier) vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf.

Düsseldorf, den 19. Januar 1916. I G Nr. 310.

Der Regierungs-Präsident.

93. Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) werden die Inhaber der von mir bis zum 3. Dezember 1915 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über Leistungen nach § 3, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes (Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage) für

a) das Kontingent Preußen, soweit sie Leistungen aus den Monaten Mai und Juni 1915 sowie August, September und Oktober 1915 betreffen,

b) das Kontingent Württemberg, soweit sie Leistungen aus den Monaten März, Juli, August, September und Oktober 1915 betreffen, hiermit aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen des Bezirks (für die Stadt Düsseldorf: königliche Regierungshauptkasse hier) vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf.

Düsseldorf, den 24. Januar 1916. I G 505.

Der Regierungs-Präsident.

94. Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) werden die Inhaber der von mir bis zum 3. Dezember 1915 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über Kriegslieferungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes (Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage) für das Kontingent:

a) Bayern, soweit sie Leistungen aus den Monaten September 1914 und Februar 1915 bis einschließlich Oktober 1915,

b) Sachsen, soweit sie Leistungen aus den Monaten September und Oktober 1914 sowie Februar, März, Juni, Juli, August und September 1915 betreffen, hiermit aufgefordert, die Vergütungsanerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen des Bezirks vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf.

Düsseldorf, den 14. Januar 1916. I G 261.

Der Regierungs-Präsident.

95. **Bekanntmachung,**
betreffend
mit Kraft angetriebene Maschinen für
Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.
3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h., der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verbote 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Jrgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich)

sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Münster, den 16. Januar 1916. Ic 185 a.
Der kommandierende General des VII. Armeekorps.
Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 20. Januar 1916. Mob. 1114.
Der Regierungs-Präsident.

96. Bekanntmachung, betreffend

Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Königl. Preussischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4.

Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Münster, den 16. Januar 1916. Ic 185 b.
Der kommandierende General des VII. Armeekorps.
Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festungen Köln und Wesel. Mob. 1114.

Düsseldorf, den 20. Januar 1916.
Der Regierungs-Präsident.

97. Die Königlichen Kreislassen ersuchen wir, die Erträge der nachbenannten Kollekten, deren Einsammlung in diesem Jahre von dem Königlichen Konsistorium in Coblenz angeordnet worden ist, nämlich:

- a) die Kirchenkollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz,
- b) die Hauskollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz,
- c) die Kirchenkollekte für die Preussische Hauptbibelgesellschaft,
- d) die Kirchenkollekte für bedürftige Studierende der evangelischen Theologie in Bonn, in Empfang zu nehmen und an unsere Regierungshauptkasse abzuliefern.

Düsseldorf, den 18. Januar 1916. II D Nr. 72.
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

98. Auf Grund der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen vom 15. Januar 1916 bestimme ich hiermit:

Im Bereiche des VIII. Armeekorps ist es bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos Nußbäume aller Art zu fällen sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nußbäume gerichtet sind.

Diese Verordnung, die mit ihrer Verkündung in Kraft tritt, gilt auch für bereits verkaufte aber noch

stehende Nußbäume. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Coblenz, den 20. Januar 1916. 1 e Nr. 230.
Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General: von Bloch.
Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Cöln.

Cöln, den 21. Januar 1916.
Der Gouverneur der Festung Cöln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

99. Für den Bezirk des Königlichen Kanalbauamtes in Wesel ist eine Baukasse dortselbst errichtet und ihre Verwaltung dem Königlichen Rentmeister Henschel übertragen worden. Gesch.-Nr. V 284.

Essen a. d. Ruhr, den 20. Januar 1916.
Königliche Kanalbaudirektion.

100. Durch Beschluß der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande und durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 18. Januar 1916, Z.-Nr. F 15, ist der Beitrag zur Kasse der Ärztekammer für das Jahr 1916 auf 5 Mark für die Ärzte, die in den Jahren 1913 bis 1916 approbiert sind,

18 Mark für die beamteten Ärzte und
20 Mark für die übrigen Ärzte festgesetzt.

Die Beiträge sind innerhalb 8 Wochen an die Kasse der Ärztekammer in Coblenz, Postcheckkonto Cöln Nr. 14540, einzusenden.

Crefeld, den 22. Januar 1916.
Der Vorsitzende: Dr. Kumppe, Sanitätsrat.

Das Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1915 (Preis 50 Pfg.) kann durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblattstelle gegen Einzahlung des Betrags in bar bezogen werden.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 4.

Düsseldorf, Dienstag den 1. Februar

1916.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von: Web-, Wirk- und Strickwaren, tierischen u. pflanzlichen Spinnstoffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine u. Feldpost, Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- u. Strickwaren 43, 52, 54, 57.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

101. **Bekanntmachung,**
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 1. Februar 1916.
Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. 778)*) und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684)**) bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Woilache, und Deckenstoffe,
- Gruppe III: Männertrikotagen,
- Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
- Gruppe V: farbige Futterstoffe,
- Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drilllichanzugstoffe,
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
- Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne

Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewährsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldebeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldebeamten erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verwendungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzel freigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Ver-

schiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bzw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschneitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25% einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Uebersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angegeben, welche Stoffmengen er

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterkörper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.

Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und grau-grüne Militärmannschaftsluche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldescheins 1 als

beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugegetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmteten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I), Meldeschein II für Schlaf- und Pferdebedecken, Wolltuche und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III für Männertricotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillchanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),

Meldeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12 × 17 cm auf die Karte anzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtücher usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bezw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuhäften.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit

roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Übersichtstafel zu der Bekannt-

1.	2.	3.
Beschlagnahmte Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe
Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung		
<p>Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Uniform- und Livrestoffe und dergl., Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Chevots, Loden, Trikots, Tirteys, Cords und dergl., Genua-Cords, Molestins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertuche und dergl. <p>Rohe und gebleichte Stoffe für Drillanzüge fallen unter Gruppe VI.</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir, und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>a) einfarbig, oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun grün, und khaki, b) ungefärbt.</p>
Gruppe II: Schlaf- und Pferddecken,		
<p>Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Schlafdecken, Pferdedecken und Woilache, Deckenstoffe im Stück, Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flauchstoffe, Mantelstoffe, Usterstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe. 	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir, und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe,</p>	<p>alle Farben glatt und gemustert.</p>
Gruppe III:		
<ol style="list-style-type: none"> Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, Männerärmelwesten und -Jacken, Männersocken und -Strümpfe, Kniewärmer, Halstücher (Schals), Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform, Männer-Faust- und Fingerhandschuhe, Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder -Trikotagen in Betracht kommen. <p>Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. beschlagnahmt.</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch Schoddygemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.</p>	<p>a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau- und braunmelirt, b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- u. mafosfarbig, c) Männer-Faust- und Fingerhandschuhe wie zu a) jedoch, auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe</p>

machung W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

4.	5.	6.	7.	8.
Mindestgewicht	Mindestbreite bzw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	Muster (§ 15)
für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.				
<p>a) bei wollenen u. halbwollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.</p>	<p>Mindestbreite: 60 cm</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Livrestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.</p>	<p>1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offiziers-tuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.</p>	<p>Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.</p>
Woilache und Deckenstoffe.				
<p>a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.</p>	<p>a) Decken: 170x115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.</p>	<p>1. Tischdecken sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht fog. Kamelhaarimitate.</p>	<p>a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.</p>
Männertrikotagen:				
<p>a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten u. -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken u. -strümpfe 90 g das Paar,</p>	<p>nur in Männergrößen.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe,</p>		<p>a) bei Fertigerzeugnissen von jed. Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- u. Dessinabschnitte b) bei Wirk- u. Strickstoffen kein Muster.</p>

1.	2.	3.
Beschlagnahmte Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe
Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe		
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fancy, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matrazendrelle, Bettzeuge (Züchen und Chelläs) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarett-drelle, Kadetts, Regattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift-gemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier	farbig (stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)

Gruppe V:

1. Futterkörper, Futterkaliko, Futterneffel und Futterboy, Zwiertuch, Molton und dgl., 2. Aermelfutter, Taschenfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe und dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und khaki.
--	--	--

Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche-

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke) sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Kessel, Kattun, Körper (auch entschlichtet), Schirting, Dowlas, Renforcés, Crésas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matrazendrelle, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Klözelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Leimleinen) usw., 5. Drilllich-Anzugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht.
Rohware für Anzugstoffe, außer für Drilllichanzüge, fällt unter Gruppe I.		

4.	5.	6.	7.	8.
Mindestgewicht	Mindestbreite bzw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abf. 1 und 2)	Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	Muster (§ 15)
und farbige Stoffe für Krankenkleidung.				
a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen für den qm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.	1. Betteinschütten (Stouts, Zulettis) und bedruckte Bettkattune. 2. Handtücher in Jacquard oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite, sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.

Farbige Futterstoffe.

130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Aermelfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
------------------	-------------------------------	--	--	---

und Futterstoffe, Drilllichanzugstoffe.

a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drilllichanzugstoffe 270 g	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen für den qm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinenene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite, sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
---	--	--	---	--

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe
Gruppe VII: Segeltuche		
1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, w. z. B. Marine-Köpertuch, Bramtuch, Per- jemingtuch, Schiertuch, 3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe, 4. Tornister-, Tränkeimer-, Brotbeutel-, Rucksack-, Pack- taschen-, Futterack-, Schuhzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Baftfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mi- schungen verschiedener Spinn- stoffe.	alle Farben glatt und gemustert.
Gruppe VIII:		
Glatte Gewebe in Leinwand- oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Baftfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mi- schungen verschiedener Spinn- stoffe, auch unter Mitver- wendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, feld- grauen, hellbraunen kakiartigen oder grünen Farbtönen.

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium: gez. von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium: gez. von Wilsdorf.

102.

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von
tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus her-
gestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen
des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allge-
meinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen ge-
mäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915 (R G Bl. S. 54) in Verbindung mit
den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September
1915 (R G Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915
(R G Bl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K.
R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung be-
findlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten
tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinn-
stoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strick-
garnen, und zwar in der in den amtlichen Melde-
scheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeschein 1

1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamel-
haar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen,
rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karboni-
siert,
 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner
Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kasch-
mir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge
jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Käm-
merei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei,
Weberei, Strickerei und Wirkerei,
 3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und
Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und
Mähnenhaaren.
- Webgarnen, Trikotgarnen und Wirkgarnen (Kammgarn,
Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt),
gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kasch-
mir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig
gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zu-
satz von Kunstwolle,
 - Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar,
Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug,
Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei,
Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei,
Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit
einem Zusatz von Kunstwolle,

4. Mindestgewicht	5. Mindest- breite bezw. Mindest- größe	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
und Planstoffe.				
a) Stoffe zu 1, 2 und 4 : 300 g, b) Stoffe zu 3 : 195 g	für den qm	ohne Rück- sicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und der- selben Qualität (ohne Rück- sicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m	50×70 cm sowie Farb- und Dessin- abschnitte.
Sandsackstoffe.				
160 g für den qm	Mindest- breite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und der- selben Qualität (ohne Rück- sicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Florgewebe.	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessin- abschnitte.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium: gez. Freiherr von Krefß.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium: gez. von Marchtaler.

- aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten
Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von
Kunstwolle.

- Strickgarnen (Hand- und Maschinen-Strickgarnen aus
Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streich-
garn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B
genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind,
ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder
anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Meldeschein 2

- Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließ-
lich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die
besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und
Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-
Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt
bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen
und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die
Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A.,
und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nach-
trags-Berordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A.
verwiesen.

- Webgarnen, Trikotgarnen, Wirkgarnen, Strickgarnen ganz
oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder ge-
zwirnt.

Gruppe 3.

Meldeschein 3

- Baftfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet)
geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als
Werg oder spinnfähiger Abfall.
- Webgarnen und Zwirnen, ganz oder teilweise aus
Baftfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Meldeschein 4

- Roh- und unverspinnene Bourette-Seide (Seiden-
abfälle).
- Roh- Bourette-Webgarnen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen,
sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.
Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden
bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls
der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein
zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Be-
schlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Baftfaser-
stroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Baftfaserstroh besteht eine Meldepflicht, wenn
die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person min-
destens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine

Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Melbeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stüdgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Münster, den 1. Februar 1916. I c R Nr. 2451.
Der stellvertretende kommandierende General des VII. A. R.
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 30. Januar 1916.

Mob. 1851. Der Regierungs-Präsident.
103.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine
und Feldpost. Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungs-bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*),

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-

und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-bekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**), bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehenden aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Gebwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Urtilas, Mantas, Koller usw.), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,
3. Drillichjacken, Drillichröcke, Drillichhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRA beschlagnahmt.

5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen,

zugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Tschapkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,

Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,

Feldflaschenüberzüge aller Art,

6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Probschlisssäcke, Zeltsäcke,

7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,

Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:

211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400,
248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311,
400 : 500 cm,

8. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmen sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände,
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommu-

nen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität
 - je 50 Waffenröcke, Litenken, Feldblusen, Mäntel,
 - je 20 Attilas, Mantas, Koller usw.,
 - 20 Reithosen,
 - 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
 - je 20 Feldmützen, Drillichjacken, Drillichröcke,
 - 40 Drillichhosen,
 - 50 Halsbinden,
 - je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge,
 - 30 Militär-Rucksäcke,
 - je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
 - 500 Sandsäcke,
- b) von jeder Qualität
 - je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und

juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldkarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugekommenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldkarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldkarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend numeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Uebernahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen

Vermerk tragen: Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. Wild von Hohenborn.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Krefß.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

104.

Bekanntmachung,

Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. A.

betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-,
Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps.

Frhr. von Gahl, General der Infanterie.

I c R Nr. 2358.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bezirk des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 31. Januar 1916. Mob. 1930.
Der Regierungs-Präsident.

